

GONBACH

Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Gonbach vom 26.03.2015

Der Ortsgemeinderat Gonbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 17 wird geändert und erhält folgende Fassung:

V Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

a) Grabstätten:

1. Stehende Grabmale, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern:

Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,18 m.

3. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
nach Buchstabe b) wird neu hinzugefügt:

c) Wiesenurnengrabstätten,

- 100 x 100 cm Abmessung für bis zu 3 Urnen je Grab

- Hartsteinplatte 40 x 40 x 5 cm mit versenkter Schrift oder Motiv (kein Sandstein)

- Keine Farbenvorgabe

- Kein Grabschmuck (Blumen, Gegenstände) wegen Pflegemaßnahmen

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Gonbach, den 26.03.2015

gez.

Harald Thomas, Ortsbürgermeister